

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**CVJM Don Bosco**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e. V.**“.
3. Der Untertitel des Vereins lautet „**ergebnis- und erlebnisorientierte sowie sozialdiakonische Maßnahmen und Projekte in Ostholstein**“.
4. Er hat seinen Sitz in **Ahrensböök**.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die **Förderung der Jugendhilfe**.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung der Maßnahmen und Projekte, die sich an den Leitlinien des CVJM-Gesamtverbandes orientieren. Diese sind:

1. *Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland: "Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören." (Paris 1855)*

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985 / 2002)

2. *Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.*
3. *Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.*

4. *Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.*
5. *Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.*
6. *In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.*
7. *Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.*
8. *Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.*
9. *Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.*

Der CVJM Don Bosco steht mit seinen Maßnahmen und Projekten in der Tradition und Ausrichtung des **CVJM auf der Vogelfluglinie e.V.** (Oldenburg/H.) sowie des **Jugendseelsorgers und Ordensgründers Johannes Bosco** (Turin).

1. **Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (persönliche Mitglieder) sowie alle juristischen Personen (korporative Mitglieder) werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim ersten Vorsitzenden und beantragt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Vereinigungen durch ihre Auflösung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ende eines Rechnungsjahres schriftlich dem/der ersten Vorsitzenden zugegangen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Arbeit oder das Ansehen des Vereins gefährdet bzw. gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich; er ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden einzulegen. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; die Beiträge der korporativen Mitglieder und Vereinigungen werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und der/dem Schriftführer/in sowie ggf. bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.